

TEXT\_Paul v. Berg | FOTOS\_Ocean Independence

## CORONA ADDENDUM FÜR CHARTERVERTRÄGE

Wenngleich das Corona-Virus den europäischen Kontinent derzeit fest im Griff hat und das öffentliche Leben nahezu zum Erliegen bringt, steht die Charter-Saison im Mittelmeer vor der Tür. Um seine Kunden bei der Buchung einer Yacht abzusichern, hat das Schweizer Brokerage-Haus Ocean Independence mit Hauptsitz in der Seestrasse 39 in Küsnacht ein Addendum – also eine Vertragsergänzung – aufgesetzt, das die Möglichkeit zur Umbuchung auf einen anderen Termin oder ein anderes Revier oder auch eine komplette Stornierung ermöglicht.





„Wer jetzt eine Yacht für den Sommer bucht, aber die Reise aufgrund von Beschränkungen durch das Corona-Virus nicht antreten kann, wird durch das Addendum geschützt. Es fallen keinerlei Kosten an, auch unsere Broker verzichten auf ihre Provision“, sagt Peter Hürzeler, Managing Partner von Ocean Independence.

Eine Reise als reine Vorsichtsmassnahme nicht anzutreten, reiche dabei allerdings nicht aus. Hürzeler: „Es müssen behördliche Auflagen vorliegen, die eine Reise im oder in das Zielgebiet einschränken oder untersagen.“ Der Schweizer Top-Broker rät indes, sich aktuell mit der Buchung einer Charter-Reise zu beschäftigen. „Es gibt kaum einen sichereren Ort als eine Privatyacht. Und um die gewünschte Yacht für den gewünschten Zeitraum zu sichern, sollte man jetzt aktiv werden. Unser Addendum sichert dabei den möglichen Ausfall ab. Es kommen – hoffentlich sehr

bald – wieder andere Zeiten auf uns zu, in denen wir uns ungehinderter und freier bewegen können.“

Ocean Independence ist ein Full Service-Broker, spezialisiert auf Yachtverkauf, Yachtcharter, Yacht-Neubau und Yachtmanagement. Gegründet im Jahr 2005, beschäftigt das Unternehmen mehr als 100 Angestellte und betreibt 15 Niederlassungen in allen wichtigen Zentren des Yachtings. Ocean Independence betreut die grösste Charteryacht-Flotte (mit Crew) weltweit und vereint in seinem Team mehr Jahre an Expertise als jedes andere vergleichbare Brokerage-Haus.

**Weitere Informationen / Kontakt: Ocean Independence, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht, Schweiz, Telefon: +41 44 390 25 75, [zurich@ocyachts.com](mailto:zurich@ocyachts.com), [oceanindependence.com/de/node/381](http://oceanindependence.com/de/node/381)**

**YACHTING AKTUELL: 10 FRAGEN ZUM THEMA „CORONA“ AN... – PROF. SCHLISSMANN**

## MUNDSCHUTZ FÜR DIE YACHT-INDUSTRIE

*Auch die nautische Branche – in der Schweiz, aber auch international – bleibt von den Folgen des neuartigen Virus nicht verschont – Grund genug für YACHTING, sich einmal mit den möglichen rechtlichen Auswirkungen zu beschäftigen. Wir sprachen mit Prof. Dr. Christoph Ph. Schliessmann, Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht, selbst Skipper seit 1996 und vorwiegend auf Motoryachten im Mittelmeer unterwegs. Schliessmann gilt als einer der führenden Yachtrechts-Anwälte und begleitet vor allem Eigner, Hersteller und Vercharterer mit einem Full-Service-Programm weltweit.*

**TEXT/INTERVIEW\_Matt. Müncheberg | FOTOS\_Ocean Independence, CPS privat**

**YACHTING: Herr Professor Schliessmann, wie stellt sich die aktuelle Lage mit Blick auf die Yachtbranche aus Ihrer Sicht dar?**

Professor Schliessmann: Es herrscht Ausnahmezustand. Crews in Quarantäne, Yacht in Ländern zu denen kein Zugang mehr besteht. Baustopps, verzögerte Refits, Kaufprozesse on hold... Die Yachtindustrie gehört weitgehend zur Freizeit- und Tourismusbranche, vor allem im Bereich Charter. Sie ist damit primär notleidend. Die Corona-Krise zeigt die Macht und Bedeutung unserer komplexen Systeme, die nicht linear, unplanbar und überraschend agieren, und wir schlicht nicht in der Lage sind, das in den Griff zu bekommen, was wir aber nach aussen oft so verkaufen wollen: Planbares Vollkasko!

Um uns herum wird die Welt regelrecht in Stillstand versetzt, schock-gefrosten. Dazu wird in die so selbstverständlichen Dinge des Alltags eingegriffen. Untersagte persönliche Sozialkontakte, alles geschlossen. Diese Corona-Krise hat kein Erfahrungsvorbild.

Deshalb gibt es auch keinen Masterplan, wie man zu agieren oder zu reagieren hat. Jeder muss sich neu definieren und orientieren. Es ist ein Lebensfähigkeits- und Stresstest für jedes System, jede Organisation, jedes Individuum.

Worauf kommt es wirklich an? Was geht? Was kommt? Was bleibt? Was muss nach dieser Krise dringend anders werden? Wir werden lernen, uns auf das Grundlegende und Wertige zu besinnen. Wir werden spüren, was in unserem Leben überflüssig, oberflächlich ist, welche Konferenz, welche Dienstreise, welcher Empfang, welcher Smalltalk nichts bringt und einfach nur Zeit und Kraft kostet. Wir werden lernen denen zu vertrauen, die mit Substanz und Ehrlichkeit Vertrauen verdienen.

**Wie gehe ich aktuell mit bestimmten Szenarien um, welche Rechte habe ich?** Generell gilt: Soweit eine Partei eine Leistung



YACHTING sprach mit dem internationalen Yachtrechts-Experten Prof. Dr. Schliessmann über die aktuelle Lage



trotz Corona erbringen kann, die andere Seite ihrerseits aber aus eigener Entscheidung und/oder Vorsicht nicht erfüllt, so bleibt letztere in der Schuld. Hat zum Beispiel jemand eine Yachtcharter oder Yacht-Charter-Pauschalreise gebucht und sagt diese ab, obwohl der Anbieter erfüllen kann, so kann der Veranstalter eine Entschädigung, die je nach Vertrag bis zu 100 Prozent des Preises beträgt, verlangen.

Die reine Angst und Sorge des Einzelnen ist kein Grund, eine Reise auf Kosten des Anbieters stornieren zu können. Wer sich die Absage einer Charter aus persönlichen Erwägungen, Umbuchungen, Gebietsverlagerungen oder ähnliches also vorbehalten will, dem raten wir, spezielle Klauseln in den Vertrag hinein zu verhandeln (siehe zum Beispiel vorstehende Charter-Add., Anm. d. Red.) bzw. eine spezielle Versicherung abzuschließen, die alle Parteien schützt.

Was die Erstattungschance betrifft, werden die meisten Anbieter von touristischen Leistungen rund um Yachten sich auf Nichtverschulden bzw. höhere Gewalt berufen können, so dass jede Partei ohne Entschädigungsfolgen von ihren Leistungspflichten zumindest für die Dauer der Einschränkung frei werden. Soweit die Leistung nicht nachholbar ist, gilt dies generell.

Bei offiziellen Reisewarnungen oder Verboten sieht das ganz anders aus. Dies ist ein Fall von "Force Majeure" oder Nichtverschulden – hier muss der Reiseveranstalter bei Stornierung den Preis für gesamte Reise zurückerstatten – allerdings nur für den Zeitraum, in dem die Warnung gilt. Beide Parteien werden von ihren Leistungspflichten frei und müssen bereits empfangene Leistungen rücker-

statten. Ausfälle in der Liefer- und Wertschöpfungs-Kette werden je nach geltendem Recht über das Nichtverschulden und Nicht-Vertreten-Müssen oder die "Force Majeure"-Klausel gelöst werden.

Gegebenenfalls werden auch Leistungen bzw. ein Leistungsaustausch bis auf weiteres suspendiert, ohne dass eine Rückabwicklung stattfindet, so z.B. bei Bau- oder Refit-Projekten, wo aufgrund der Blockaden Leistungen nicht im Zeitplan gehalten werden können. Übrigens werden im Falle von Nichtverschulden auch keine Verzugs- oder Vertragsstrafen fällig. In welcher Form und in welchem Umfang die Yacht-Industrie wirtschaftliche Auswirkungen zu erleiden hat, wird in den nächsten Wochen zu konkretisieren sein und davon abhängen, inwieweit Leistungsträger von globalen Wertschöpfungsketten abhängig sind. Dazu werden Problemfelder kommen wie: Was passiert bei Infekt von Crew oder Passagieren auf einer Yacht? Welche Präventiv-Anforderungen werden Yachteigner und -betreiber treffen? Was passiert in den Marinas? Können diese abgeriegelt werden oder müssen sie, gerade in Notfällen, für Yachten offen bleiben? Welche Zugangsvoraussetzungen zu Hafen, Hafentorten und Marinas werden gesetzt werden?

**Können Sie uns einige beispielhafte Fall-Szenarien schildern, die aktuell eine Rolle spielen könnten?** Gern, allerdings ohne Gewähr, denn jeder Einzelfall muss individuell vor dem Hintergrund des geltenden Rechts geprüft und beurteilt werden...

**...nehmen wir zum Beispiel den Fall, wenn sich die Bau- oder Refit-Fertigstellung oder die Auslieferung einer gekauften Yacht aufgrund von Zuliefer-Ausfällen, Erkrankungen von Personal etc. verzögert...** Nun, das sind klare Fälle von Force Majeure, kein Verschulden, kein "Breach of Contract", weshalb weder Rücktritte, noch Schadensersatzpflichten oder Vertragsstrafen als Folge in Betracht kommen dürften. Die synallagmatischen Leistungspflichten werden suspendiert. Wird die Leistung dauerhaft unmöglich ist zu prüfen, wie eine Rückabwicklung aussieht. Pech wahrscheinlich für den Eigner, der keine Performance-Bankbürgschaft vereinbart hat.

**Weiterer möglicher Fall: Ich habe einen Kredit aufgenommen, um Leistungen – wie oben geschildert – zu finanzieren...** Wenn dieser nicht speziell mit Bedingungen verknüpft wurde, was selten der Fall sein wird, ist der Kredit mit allen Rechten und Pflichten unabhängig; keine Suspension oder Ausstieg, der Kredit ist zugeteilt und vereinbart.

**Was ist, wenn ich einen Liegeplatz gemietet habe, die Yacht aber nicht kommt?** Auch hier dürfte gelten: das Risiko trifft allein den

Eigner. Der Liegeplatz ist per se ja geleistet und nutzbar, auch wenn man nicht anreisen kann.

**Was ist, wenn meine Yacht z.B. in Italien liegt, die Marina aber wegen CoViD-19 Fällen unter Quarantäne gestellt worden ist?**

Die Kosten laufen weiter inkl. Lohnfortzahlung für Crew, auch wenn die Yacht nicht genutzt werden kann.

**Meine Crew fällt durch Infektion aus...** Lohnfortzahlung bis zur Übernahme durch die Krankenversicherung; Unterschiede je nach geltender Rechtsordnung. Keine Kündigung wegen Krankheit, Arbeitsplatz bleibt.

**Meine Yacht wurde wegen CoViD-19 Fällen an Bord unter Quarantäne gestellt...** Behörde kann dies nach den geltenden Gesetzen in der EU jederzeit anordnen. Kein Schadensersatz. Kosten laufen weiter. Ggf. Versicherungsfrage.

**Meine Yacht ist verchartert, kann aber wegen Quarantäne nicht zur Verfügung gestellt werden...** Siehe oben, kein Verschulden, kein "Breach of Contract", weshalb weder Rücktritte, noch Schadensersatzpflichten oder Vertragsstrafen als Folge in Betracht kommen dürften.

**Was geschieht, wenn ich nicht zu meiner Yacht reisen kann, da die Grenzen geschlossen sind, oder wenn ich, wenn ich einreise, zwingend unter Quarantäne gestellt werden würde?** Rücktritt und Rückabwicklung für Reiseleistungen, nicht jedoch für Leistungen, die im anderen Land weiter bestehen, siehe die vorstehenden Fragen.

**Herr Professor Schliessmann, wir danken für dieses Gespräch.**  
Das Gespräch führte Matt. Müncheberg

**Info/Kontakt: [lexcore-international.com](http://lexcore-international.com), [superyachtforum.eu](http://superyachtforum.eu)**


